

**Auskünfte:** Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-1301-88/2026-2

Bregenz, am 13.05.2026

## KUNDMACHUNG

Die SCHMIDT`S Haustechnik KG, Bludenz, hat mit Eingabe vom 11.05.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 11.05.2026, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebszeiten beim Abhollager in Bregenz, Arlbergstraße 99/101, auf Gst 1122/1, KG Rieden, angesucht.

Gemäß den Ausführungen im Antrag sollen die Betriebszeiten (bisher Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr wie folgt geändert werden:

- Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Samstag: unverändert von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die weitere Betriebsweise sowie die Bedingungen gemäß dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 26.06.2018, ZI BHBR-II-1301-155/2018-9, bleiben unverändert.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

### **Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können bis zum **05. Juni 2026** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Christian Flatz

An der Amtstafel und  
im Veröffentlichungsportal

angeschlagen am 18.05.2026

abgenommen am \_\_\_\_\_